

13.06.97

G

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Drittes Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständegesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 181. Sitzung am 12. Juni 1997 aufgrund der
Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit
- Drucksache 13/7920 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
eingebrachten

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes
- Drucksache 13/7494 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 04.07.97

Initiativgesetz des Bundestages

Drittes Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung
des Bundesrates das folgende Gesetz
beschlossen:

Artikel 1

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz
in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993
(BGBl. I S. 1169), zuletzt geändert durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538),
wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Siebten Abschnitt
die Bezeichnung des Unterabschnittes A wie folgt
gefaßt:

„Unterabschnitt A

Überwachung;

Durchführung von Gemeinschaftsrecht“.

2. § 19 a Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) bestimmte betriebseigene Kontrollen und Maß-
nahmen sowie **Unterrichtungen** oder Schulungen
von Personen in der Lebensmittelhygiene durchzuführen
und darüber Nachweise zu führen haben,“.

3. Die Bezeichnung des Unterabschnittes A des Sieb-
ten Abschnittes wird wie folgt gefaßt:

„Unterabschnitt A

Überwachung;

Durchführung von Gemeinschaftsrecht“.

4. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt,
um eine einheitliche Durchführung der Verord-
nung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parla-
ments und des Rates vom 27. Januar 1997 über
neuartige Lebensmittel und neuartige Lebens-
mittelzutaten (Abl. EG Nr. L 43 S. 1) in der
jeweils geltenden Fassung zu fördern, durch
Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bun-
desrates

1. das Bundesinstitut für gesundheitlichen Ver-
braucherschutz und Veterinärmedizin oder
das Robert Koch-Institut als zuständige Be-
hörde bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Zu-
lassungsverfahren von neuartigen Lebens-
mitteln und Lebensmittelzutaten zu bestim-
men sowie

2. das Verfahren, insbesondere die Beteiligung
der nach § 40 Abs. 1 zuständigen Behörden,
zu regeln.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 2 bedürfen
des Einvernehmens der Bundesministerien für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für
Wirtschaft.

§ 40 Abs. 6 gilt für bei der Durchführung der in
Satz 1 genannten Verfahren gewonnene Daten
entsprechend.“

Artikel 2

§ 16 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und b des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), das durch das Gesetz vom [einsetzen: Tag der Verkündung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes] (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"a) vorzuschreiben, daß Betriebe, die bestimmte Erzeugnisse verarbeiten, befördern, lagern, verwerten oder in den Verkehr bringen, bestimmte betriebseigene Kontrollen und Maßnahmen sowie Unterrichtungen oder Schulungen von Personen in der Lebensmittelhygiene durchzuführen und darüber Nachweise zu führen haben,

b) vorzuschreiben, daß über das Verarbeiten, das Befördern, das Lagern, das Verwerten oder das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse, über die Reinigung und Desinfektion von Räumen, Anlagen, Einrichtungen oder Beförderungsmitteln, in denen Erzeugnisse verarbeitet, befördert, gelagert, verwertet oder in den Verkehr gebracht werden, Nachweise zu führen sind, sowie".

Artikel 3

Das Bundesministerium für Gesundheit kann das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

04.07.97

Beschluß
des Bundesrates

**Drittes Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständengesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 12. Juni 1997 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.